

# 16. Evangelische Landessynode

Beilage 55

Ausgegeben im Juli 2023

## Entwurf des Rechtsausschusses

### Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

#### Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

In das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 22. November 2011 (Abl. 64 S. 527, 533) geändert worden ist, wird nach § 4c folgender § 4d eingefügt:

#### „§ 4d Prämien

Kirchenbeamten können für die Anwerbung von neuen Beschäftigten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die diese die Aufsicht führt, nach Maßgabe einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz im Rahmen einer Verordnung des Oberkirchenrats Prämien gewährt werden.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels hat die Arbeitsrechtliche Kommission beschlossen, dass privatrechtlich angestellten Beschäftigten eine Erfolgsprämie für die Gewinnung von neuem Personal gezahlt werden kann. Durch die gezielte Vermittlung geeigneter Bewerber oder Bewerberinnen profitiere die Dienststelle und es werde ggf. geeignetes Personal gefunden und damit die Zufriedenheit der Beschäftigten erhöht.

Nach der Neuregelung der KAO kann daher künftig im Wege einer Dienstvereinbarung nach § 36 MVG.Württemberg gemäß der Anlage 1.2.6 zur KAO zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung vereinbart werden, dass der Arbeitgeber eine Prämie zur Gewinnung neuen Personals (Beschäftigte werben Beschäftigte) bis zu 1.000 Euro pro Beschäftigtem oder Beschäftigter und 500 Euro pro Auszubildendem oder Auszubildender gewährt.

Diese Regelung soll wirkungsgleich auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte übertragen werden, um eine Gleichbehandlung aller Kirchlichen Bediensteten zu erreichen.

Aufgrund der Regelung des § 1 KBVG, § 3 Abs. 1 und 2 LBesGBW bedarf es hierfür einer gesetzlichen Grundlage. Die Details der Prämiengewährung sollen entsprechend der Regelung für privatrechtlich Angestellte durch Verordnung des Oberkirchenrats und letztlich im Wege einer Dienstvereinbarung geregelt werden.

### **B. Im Einzelnen**

#### **1. Zu Artikel 1**

Geregelt werden die Rechtsgrundlage und der Rahmen einer Prämiengewährung.

#### **2. Zu Artikel 2**

Regelung des Inkrafttretens